



Frau Notarin
Bianca Wengenmayer
Kreuzsteinstraße 13
95028 Hof

oder Telefax: 09281 73434-34
oder E-Mail: mail@notarin-wengenmayer.de

IDENTIFIZIERUNG DER WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTEN NACH DEM GELDWÄSCHEGESETZ

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 GWG sind Notarinnen und Notare nach dem Geldwäschegesetz (GWG) verpflichtet, bei bestimmten Geschäften die wirtschaftlich Berechtigten von Gesellschaften zu ermitteln.

Die Beteiligten sind verpflichtet, die zur Ermittlung der wirtschaftlich Berechtigten erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen (§ 11 Abs. 6 GWG). Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, besteht seit dem 01.01.2020 unter Umständen ein Beurkundungsverbot (§ 10 Abs. 9 Satz 4 GWG).

Vor diesem Hintergrund werden Sie gebeten, den beigefügten Fragebogen **vollständig** auszufüllen und **rechtzeitig vor dem Beurkundungstermin** mindestens drei Tage vorher einzureichen. Dabei sind auch die im Fragebogen aufgeführten Unterlagen mit zur Verfügung zu stellen.

Sollte der Fragebogen und die notwendigen Unterlagen bis zum Beurkundungstermin nicht vorgelegt werden, muss eine Beurkundung des Vertrags abgelehnt werden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise und Anmerkungen auf der Rückseite dieses Schriftstücks!

Ihre Notarin
Bianca Wengenmayer



ALLGEMEINE HINWEISE:

Wirtschaftlich Berechtigte sind alle natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar (bei einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur) mehr als 25 % der Kapital- und Stimmanteile innehaben oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben können (§ 3 Abs. 2 GWG).

Bei allen deutschen Gesellschaften (außer der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts) ist der Notar seit dem 01.01.2020 zudem grundsätzlich verpflichtet, einen Auszug aus dem Transparenzregister einzuholen.

Gleiches gilt bei ausländischen Gesellschaften, die eine Immobilie in Deutschland erwerben wollen; sind diese nicht im Transparenzregister Deutschlands oder eines EU-Mitgliedstaats registriert, muss der Notar die Beurkundung zwingend ablehnen (§ 10 Abs. 9 Satz 4 GWG).

Sofern keine natürlichen Personen unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapital- oder Stimmanteile hält oder auf andere Weise Entscheidungen bei der Gesellschaft maßgeblich beeinflussen oder verhindern kann, sind die gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner der Gesellschaft als (fiktive) wirtschaftliche Berechtigte zu nennen.

Sind an einer Gesellschaft weitere Gesellschaften beteiligt (= mehrstufige Beteiligungsstruktur), ist auch deren Eigentums- und Kontrollstruktur darzulegen. Dies setzt sich solange fort, bis am Ende der Beteiligungskette nur noch natürliche Personen stehen. Bei einer mehrstufigen Beteiligungsstruktur empfiehlt sich eine graphische Darstellung beizufügen.